

# Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

vom 27. Mai 2024

*Die Fakultätsversammlung,*

gestützt auf § 57 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) vom 28. September 2016 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern,

*erlässt:*

## **1. Allgemeines**

### **§ 1 Studienbeginn; Information über die Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup> Die Fakultät empfiehlt den Studierenden, ihr Bachelorstudium im Herbstsemester zu starten. Die Zyklen der Lehrveranstaltungen beginnen grundsätzlich im Herbstsemester, was der Musterstudienplan entsprechend abbildet.

<sup>2</sup> Die Lehrveranstaltungen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Luzern aufgeführt.

### **§ 2 Einführung in das Rechtsstudium**

Zu Beginn des Herbstsemesters findet eine Einführungsveranstaltung für Neustudierende statt. Diese werden über die Organisation der Universität und der Fakultät sowie über die optimale Gestaltung des Studiums informiert.

### **§ 3 Juristische Arbeitshilfen und -techniken**

<sup>1</sup> Ein wichtiger Teil des juristischen Arbeitens besteht im schnellen und sicheren Auffinden von Rechtsquellen, Literatur, Rechtsprechung und Belegstellen. Dafür sind Kenntnisse über die Bibliotheks- und Datenbankbenutzung sowie die Informationsverarbeitung in einer juristischen Arbeit erforderlich.

<sup>2</sup> Entsprechende Grundkompetenzen werden im Modul «Einführung in die Rechtswissenschaft und das juristische Arbeiten» (ERJA) vermittelt und in weiteren Lehrveranstaltungen wie Proseminaren, Seminaren und schriftlichen Falllösungen vertieft und geprüft.

### **§ 3a Aufzeichnungen**

<sup>1</sup> Im Bachelorstudium haben Dozierende die Möglichkeit, anstelle der aufgezeichneten Präsenzvorlesungen inhaltlich äquivalente Podcasts zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Im Masterstudium entscheiden die Dozierenden, ob ihre Präsenzveranstaltungen aufgezeichnet und den Studierenden als Podcast zur Verfügung gestellt werden.

<sup>3</sup> Podcasts können in der Regel während des laufenden Semesters bis zum Ende der Prüfungssession abgerufen werden.

<sup>4</sup> Bei technischer Störung der Aufzeichnung besteht kein Anspruch auf einen Ersatz-Podcast.

<sup>5</sup> Es ist unzulässig, Podcasts ohne Zustimmung der Dozierenden zu speichern, zu reproduzieren oder Personen, die nicht der Universität Luzern angehören, zugänglich zu machen.

#### **§ 4 Studienberatung**

<sup>1</sup> Die Studienberatung ist zuständig für die Beratung in Fragen betreffend das Studium an der Fakultät, insbesondere in Fragen betreffend Zulassung zu Leistungskontrollen und Anrechnung von studentischen Vorleistungen aus früheren Studien.

<sup>2</sup> Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten der betreffenden Fachbereiche erteilen ausschliesslich fachspezifische Auskünfte.

#### **§ 5 Adressänderungen und Änderungen der Personalien**

Sämtliche Mutationen betreffend Adressänderung und Personalien sind durch die Studierenden im UniPortal nachzutragen.

## **2. Bachelorstudium**

### **§ 6 Gegenstand des Assessments**

Das Assessment umfasst folgende Module im Umfang von 60 Credits:

<b>Module</b>	<b>Credits</b>	<b>Art der Leistungskontrolle</b>	<b>Art der Bewertung</b>
Einführung in die Rechtswissenschaft (Introduzione alla scienza giuridica) und das juristische Arbeiten (ERJA)	2	schriftliche Prüfung (2h) und schriftliche Arbeit	passed/failed
Privatrecht (Einleitungsartikel Zivilgesetzbuch, Personenrecht, Obligationenrecht Allgemeiner Teil) mit Übungen	22	schriftliche Prüfung (2h)	Note
Öffentliches Recht (Bundesstaatsrecht, Grundrechte, Völkerrecht) mit Übungen	20	schriftliche Prüfung (2h)	Note
Strafrecht (Allgemeiner Teil) mit Übungen	16	schriftliche Prüfung (2h)	Note

## § 7 Gegenstand des Aufbaustudiums

Das Aufbaustudium umfasst folgende Module im Umfang von 120 Credits:

<b>Module</b>	<b>Credits</b>	<b>Art der Leistungskontrolle</b>	<b>Art der Bewertung</b>
Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie / Rechtsökonomie)	16	schriftliche Prüfung (2h)	Note
Privatrecht (Obligationenrecht Besonderer Teil, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht) mit Übungen	27	schriftliche Prüfung (4h) evtl. schriftliche Falllösung	Note passed/failed
Öffentliches Recht (Verwaltungsrecht, Europarecht) mit Übungen	21	schriftliche Prüfung (4h) evtl. schriftliche Falllösung	Note passed/failed
Strafrecht (Besonderer Teil) mit Übungen	14	schriftliche Prüfung (4h) evtl. schriftliche Falllösung	Note passed/failed
Zivilverfahrensrecht (Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht) mit Übungen	12	schriftliche Prüfung (2h)	Note
Öffentliches Verfahrensrecht mit Übungen	6	schriftliche Prüfung (2h)	Note
Strafverfahrensrecht mit Übungen	6	schriftliche Prüfung (2h)	Note
Handels- und Gesellschaftsrecht mit Übungen	10	schriftliche Prüfung (2h)	Note
Verbundveranstaltung	2	schriftliche Prüfung (5h)	Note
Proseminar	2	schriftliche Arbeit und Präsentation	passed/failed
Seminar	4	schriftliche Arbeit und Präsentation	Note

## § 8 Schriftliche Arbeiten im Aufbaustudium

<sup>1</sup> Zum Proseminar werden Studierende des Bachelorstudiums zugelassen, welche die schriftliche Erstjahresarbeit im Rahmen der ERJA bestanden haben.

<sup>2</sup> Zum Seminar werden Studierende des Bachelorstudiums zugelassen, welche das Proseminar bestanden haben.

<sup>3</sup> Zur schriftlichen Falllösung im Bachelorstudium werden Studierende des Bachelorstudiums zugelassen, welche das Assessment bestanden haben.

<sup>4</sup> Die Dekanin oder der Dekan erlässt Richtlinien für die schriftlichen Arbeiten.

## 3. Masterstudium

### § 9 Gegenstand des Masterstudiums

Das Masterstudium umfasst folgende Module im Umfang von mindestens 90 Credits:

Module	Credits	Art der Leistungskontrolle	Art der Bewertung
Wahlfächer (sind grundsätzlich mit 5 Credits gewichtet)	67*–73	mündliche oder schriftliche Leistungskontrolle	Note oder passed/failed
Masterarbeit	10	schriftliche Arbeit	Note
schriftliche Falllösung	5	schriftliche Arbeit	passed/failed
Gastlehrveranstaltung	2–4	mündliche oder schriftliche Leistungskontrolle	passed/failed

\* Optional: juristisches Praktikum (4 Credits gemäss § 14) und eine zweite Gastlehrveranstaltung (2 Credits gemäss § 11).

### § 10 Wahlfächer

<sup>1</sup> Für jedes Wahlfach im Masterstudium werden grundsätzlich 5 Credits vergeben. Internationale Moot Courts werden je nach Arbeitsaufwand mit 12 bis 18 Credits, Summer oder Winter Schools mit bis zu 8 Credits bewertet; die genaue Anzahl der Credits wird durch die Dekanin oder den Dekan festgelegt und durch die Dozierenden in der Ausschreibung der Veranstaltung angegeben.

<sup>2</sup> Als Wahlfach gilt auch die benotete Bearbeitung eines von einer Professorin oder einem Professor vermittelten realen Rechtsfalls (Law Clinic). Law Clinics werden mit 5 bis 10 Credits bewertet; die genaue Anzahl der Credits wird von den Leiterinnen oder Leitern der Law Clinic aufgrund von Schwierigkeit, Komplexität und Umfang des konkreten Rechtsfalls festgelegt.

<sup>3</sup> Als Wahlfächer können höchstens zwei nichtjuristische Wahlfächer im Umfang von insgesamt bis zu 10 Credits absolviert werden. Als nichtjuristische Wahlfächer gelten die von den Fakultäten der Universität Luzern angebotenen Lehrveranstaltungen in nichtjuristischen Fachgebieten. Für ein mit failed bewertetes nichtjuristisches Wahlfach werden keine Credits vergeben.

## **§ 11 Gastlehrveranstaltung**

Für eine Gastlehrveranstaltung werden 2 Credits vergeben.

## **§ 12 Übersicht über die Lehrveranstaltungen**

Die Fakultät erstellt zweimal jährlich eine Übersicht über die in den folgenden drei Semestern im Masterstudium angebotenen Lehrveranstaltungen.

## **§ 13 Masterarbeit und schriftliche Falllösung**

<sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan erlässt eine Richtlinie für die Masterarbeit, in der insbesondere Zeitpunkt, Dauer, Verfahren, Gestaltung und Umfang der Masterarbeit umschrieben werden.

<sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan erlässt eine Richtlinie für die schriftliche Falllösung im Masterstudium.

## **§ 14 Juristisches Praktikum**

<sup>1</sup>Ein juristisches Praktikum ist auf Gesuch hin an das Masterstudium anrechenbar. Das Praktikum umfasst eine mindestens vierwöchige juristische Vollzeitätigkeit in der Justiz, der Verwaltung oder der Privatwirtschaft, welche mit 4 Credits angerechnet wird.

<sup>2</sup>Über die Anrechnung des Praktikums an das Masterstudium entscheidet auf Gesuch hin die Studienberatung. Das Gesuch ist in der Regel vorgängig zu stellen.

## **§ 15 Masterprofile**

<sup>1</sup> Die Fakultät bietet im Masterstudium folgende Profile an:

- a. Unternehmens- & Steuerrecht;
- b. Wettbewerb & Regulierung;
- c. Recht, Technologie & Nachhaltigkeit;
- d. Sozial-, Versicherungs- & Schadenausgleichsrecht;
- e. Streiterledigung;
- f. Kriminalität & Strafjustiz;
- g. Internationales Recht & Menschenrechte.

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Wahlfächer zu den Profilen erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan auf Vorschlag der jeweils zuständigen Fachbereiche oder Professuren.

<sup>3</sup> Ein Profil gilt als absolviert, wenn mindestens fünf Wahlfächer aus diesem Profil bestanden sind. Es können mehrere Profile absolviert werden. Absolvierte Profile können auf Gesuch hin auf einem Beiblatt zum Masterzeugnis ausgewiesen werden.

## **§ 16 Interdisziplinäre Zusatzausbildungen (Master Plus)**

<sup>1</sup>Die Fakultät bietet drei Master Plus Studiengänge an:

- a. MLaw + Economics & Management;
- b. MLaw + International Relations;
- c. MLaw + Health Policy.

<sup>2</sup>Der MLaw + Economics & Management besteht aus folgenden Elementen:

- a. MLaw (90 Credits):
  - mindestens fünf juristische Wahlfächer aus den Profilen Unternehmens- & Steuerrecht, Wettbewerb & Regulierung und/oder Recht, Technologie & Nachhaltigkeit gemäss § 15 Abs. 1 lit. a–c (25 Credits),
  - Masterarbeit im Bereich dieser Profile (10 Credits),
  - schriftliche Falllösung (5 Credits),
  - eine oder höchstens zwei Gastlehrveranstaltungen (2–4 Credits),
  - weitere Module aus dem Masterprogramm;
- b. Economics & Management (30 Credits):
  - anrechenbare Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaften.

<sup>3</sup>Der MLaw + International Relations besteht aus folgenden Elementen:

- a. MLaw (90 Credits):
  - mindestens 5 Wahlfächer aus dem Profil Internationales Recht & Menschenrechte gemäss § 15 Abs. 1 lit. g, erweitert um die Fächer im internationalen Recht aus anderen Profilen (25 Credits),
  - Masterarbeit im Bereich des internationalen Rechts (10 Credits),
  - schriftliche Falllösung (5 Credits),
  - eine oder höchstens zwei Gastlehrveranstaltungen (2–4 Credits),
  - weitere Module aus dem Masterprogramm;
- b. International Relations (30 Credits):
  - anrechenbare Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Politikwissenschaft.

<sup>4</sup>Der MLaw + Health Policy besteht aus folgenden Elementen:

- a. Recht (90 Credits):

- mindestens 5 Wahlfächer aus den Profilen Recht, Technologie & Nachhaltigkeit und/oder Sozial-, Versicherungs- & Schadenausgleichsrecht gemäss § 15 Abs. 1 lit. c und d (25 Credits),
- Masterarbeit im Bereich dieser Profile (10 Credits),
- schriftliche Falllösung (5 Credits),
- eine oder höchstens zwei Gastlehrveranstaltungen (2–4 Credits),
- weitere Module aus dem Masterprogramm;

b. Health Policy (30 Credits):

anrechenbare Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot des Masters in Health Sciences (Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin)

<sup>5</sup> Die Dekanin oder der Dekan legt in Absprache mit den zuständigen Personen aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WF), der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KSF) oder der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin (GMF) und nach Konsultation der Fachbereichsvorsitzenden in einer Richtlinie fest, welche Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaften, der Politikwissenschaft und des Masters in Health Sciences an den jeweiligen Master Plus anrechenbar sind.

<sup>6</sup> Werden im Masterstudium zwei nichtjuristische Fächer im Umfang von bis zu 10 Credits erworben, sind diese nicht zusätzlich an die interdisziplinäre Zusatzausbildung anrechenbar.

#### **4. Leistungskontrollen**

##### **§ 17 Wiederholung von Leistungskontrollen**

<sup>1</sup> Werden im Masterstudium neben oder anstelle von Prüfungen andere Arten der Leistungskontrolle eingesetzt, so besteht kein Anspruch auf Wiederholung der entsprechenden Leistungskontrolle. Das betreffende Modul kann aber, falls es erneut angeboten wird, als Ganzes wiederholt werden, wenn die erste Bewertung ungenügend war.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Leistungskontrolle oder Prüfungsart.

##### **§ 18 Nebenfachprüfungen**

Nebenfachprüfungen werden grundsätzlich zusammen mit den Assessmentprüfungen bzw. mit den Prüfungen des Bachelor- und des Masterstudiums abgenommen.

##### **§ 19 Anmeldung zu Leistungskontrollen**

<sup>1</sup> Für die Anmeldung zu Leistungskontrollen sind die Bekanntmachungen und Anmeldefristen des Dekanats zu beachten. Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Anmeldung zu Leistungskontrollen erfolgt elektronisch über das UniPortal. Andere Arten der Anmeldung werden nur in begründeten Ausnahmefällen entgegengenommen.

## **§ 20 Rückzug einer Anmeldung zur Leistungskontrolle**

Der Rückzug einer Anmeldung zur Leistungskontrolle ist nur möglich aufgrund eines Arztzeugnisses oder bei Nachweis eines ausserordentlichen Ereignisses, das den Antritt oder die Durchführung einer Leistungskontrolle als unzumutbar erscheinen lässt. Einzelheiten werden in einem Merkblatt geregelt.

## **§ 21 Nicht deutschsprachige Studierende**

<sup>1</sup> Studierende, die Prüfungen in einer anderen Sprache als ihrer Maturitätssprache schreiben, können bei der Anmeldung zur Prüfung die Verlängerung der Bearbeitungszeit und im Bachelorstudium die Abgabe der amtlich verfügbaren Erlasse in einer anderen Amtssprache beantragen. Persönliche Fremdwörterbücher können auf Gesuch hin bewilligt werden. Einzelheiten werden in einem Merkblatt geregelt.

<sup>2</sup> Wer eine deutschsprachige Matura oder einen deutschsprachigen Studienabschluss besitzt, erhält keine Verlängerung der Bearbeitungszeit.

<sup>3</sup> Die Verlängerung beträgt für alle Prüfungen im Bachelorstudium eine halbe Stunde mit Ausnahme der Assessmentprüfungen im Öffentlichen Recht, Strafrecht und Privatrecht sowie der vier- bzw. fünfstündigen Prüfungen im Aufbaustudium, für die jeweils eine Stunde Verlängerung bewilligt werden kann.

<sup>4</sup> Im Masterstudium kann eine Verlängerung um eine halbe Stunde beantragt werden, wenn das Bachelorstudium nicht überwiegend in deutscher Sprache absolviert wurde.

## **§ 22 Unkorrektheiten bei schriftlichen Prüfungen**

<sup>1</sup> Bei Ruhestörungen ist die Prüfungsaufsicht befugt, nach einer Verwarnung die fehlbare Person aus dem Saal zu weisen.

<sup>2</sup> Unkorrektheiten werden dem Dekanat gemeldet.

<sup>3</sup> Unerlaubte Hilfsmittel sind zuhänden des Dekanats zu beschlagnahmen.

<sup>4</sup> Bei schriftlichen Prüfungen, die an einem von den Studierenden selbst gewählten Ort durchgeführt werden, kann zwecks Aufsicht über die Einhaltung der Prüfungsmodalitäten die Direktübertragung von Bild und Ton angeordnet werden. Die Studierenden können zur dafür notwendigen Mitwirkung verpflichtet werden.

## **§ 23 Berechnung des Notendurchschnitts**

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Notendurchschnitts ist die Gewichtung der Noten nach § 50 Abs. 3 bzw. Abs. 4 StuPO massgebend.

<sup>2</sup> Der Notendurchschnitt wird auf zwei Zehntel nach dem Komma gerundet.

## **§ 24 Bekanntgabe der Ergebnisse der Leistungskontrollen**

Die Studierenden werden nach Abschluss der Korrekturen über ihr Prüfungsergebnis orientiert. Der Publikationszeitpunkt wird vom Dekanat vorgängig mitgeteilt. Die Noteneintragung erfolgt online auf dem UniPortal im passwortgeschützten Bereich der Studierenden.

## **5. Doktorat**

### **§ 25 Zulassung auswärtiger Personen zum Doktorat**

<sup>1</sup> Personen, die nicht im Besitze eines Luzerner Masterdiploms sind, bedürfen eines Zulassungsentscheids des Dekanats.

<sup>2</sup> Personen mit einem schweizerischen Studienabschluss werden zum Doktorat zugelassen, wenn die Voraussetzungen für das Doktorat an der Herkunftsuniversität erfüllt sind. Sieht diese keine Promotionsmöglichkeit vor, werden Abgängerinnen und Abgänger zum Doktorat zugelassen, wenn sie nachweisen, zum besten Viertel ihres Abschlussjahrgangs zu gehören.

<sup>3</sup> Personen mit einem ausländischen Studienabschluss werden zum Doktorat zugelassen, wenn die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Doktorat an der Herkunftsfakultät gegeben sind und nachgewiesen wird, dass sie oder er zum besten Viertel ihres oder seines Abschlussjahrgangs gehört. Staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

### **§ 26 Ausserordentliche Zulassung**

Die ausserordentliche Zulassung zum Doktorat erfolgt auf Antrag einer betreuungsberechtigten Person. Sie kann in folgenden Fällen ausgesprochen werden:

- a. wenn an der Universität Luzern ein juristischer Masterabschluss mit dem Gesamtpredikat «bene» erreicht wurde,
- b. wenn der auswärtige schweizerische juristische Masterabschluss zur ausserordentlichen Zulassung an der Heimuniversität berechtigt,
- c. wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber nachweisen kann, dass sie oder er mit ihrem oder seinem ausländischen juristischen Studienabschluss zu den besten 40% des Abschlussjahrgangs gehört, oder
- d. wenn neben einem juristischen Bachelorabschluss ein nichtjuristischer Masterabschluss vorliegt und die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen kann, dass sie oder er mit ihrem oder seinem Masterabschluss zu den besten 40% des Abschlussjahrgangs gehört.

<sup>2</sup> Über die Zulassung entscheidet ein Ausschuss, der sich aus dem Dekan oder der Dekanin, den Vorsitzenden der Fachbereiche und dem oder der Prüfungsdelegierten zusammensetzt.

## **§ 27 Betreuung und Gutachten**

<sup>1</sup> Dissertationen können von folgenden Personen der Fakultät betreut werden:

- a. Professorinnen und Professoren aufgrund einer Berufung;
- b. habilitierte Mitglieder der Fakultätsversammlung mit unbefristetem Lehr- und Forschungsauftrag;
- c. habilitierte Titularprofessorinnen und Titularprofessoren sowie habilitierte Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Die Dekanin oder der Dekan kann eine Ausnahme vom Habilitationserfordernis beschliessen.

<sup>2</sup> Das Erstgutachten erstellt die Betreuungsperson. Wenn das Erstgutachten von einer Person mit Ordinariat oder Extraordinariat erstellt wird, kann mit dem Zweitgutachten auch eine promovierte Lehrbeauftragte oder ein promovierter Lehrbeauftragter oder ein promoviertes Mitglied einer anderen Fakultät betraut werden.

## **§ 28 Festlegung und Meldung des Dissertationsthemas**

<sup>1</sup> Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand legen das Thema der Dissertation grundsätzlich gemeinsam fest. Es soll nach Möglichkeit im Forschungsbereich der Betreuerin oder des Betreuers liegen.

<sup>2</sup> Die Doktorandin oder der Doktorand meldet das Dissertationsthema der schweizerischen Dissertationszentrale in Freiburg und meldet es nach Abschluss oder Abbruch der Dissertation wieder ab.

## **§ 29 Dissertationssprachen**

Dissertationen werden grundsätzlich auf Deutsch verfasst; sofern die Betreuerin oder der Betreuer damit einverstanden ist, können sie auch auf Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst werden.

## **§ 30 Gestaltung und Einreichung der Dissertation**

<sup>1</sup> Für die Gestaltung der Dissertation stellt die Fakultät auf ihrer Website eine Formatvorlage zur Verfügung.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung zum Doktoratskolloquium ist dem Dekanat die Dissertation elektronisch und in drei ausgedruckten Exemplaren einzureichen.

## **§ 30a Kollegium**

<sup>1</sup> Der oder die Prüfungsdelegierte ernennt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kollegiums. Die Dekanin oder der Dekan bestätigt die Ernennungen ohne Mitwirkung der Fakultätsversammlung.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende teilt das Prädikat zusammen mit den beiden Gutachten und einem Bericht über das Kolloquium der Dekanin oder dem Dekan mit.

### **§ 31 Publikation der Dissertation**

<sup>1</sup> Die Bewertung einer Dissertation mit dem Prädikat summa cum laude oder magna cum laude gilt als Empfehlung an den Herausgeber der «Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft», die betreffende Dissertation in die Reihe aufzunehmen. Ausnahmsweise kann das Kollegium bei einer Dissertation, die mit cum laude bewertet wurde, die Empfehlung aussprechen, dass die Dissertation in die Reihe aufzunehmen sei.

<sup>2</sup> Die Publikation ist mit dem Vermerk «Luzerner Dissertation» und dem Jahr der Promotion zu versehen.

<sup>3</sup> Die Dekanin oder der Dekan kann auf Gesuch hin die Publikation in elektronischer Form bewilligen.

### **§ 32 Mitteilung des Promotionsentscheids und Einsicht**

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Promotion und gegebenenfalls die Empfehlung nach § 31 Abs. 1 werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

<sup>2</sup> Die Doktorandin oder der Doktorand erhält Einsicht in das Erst- und das Zweitgutachten.

### **§ 33 Pflichtexemplare**

<sup>1</sup> Die Doktorin oder der Doktor hat dem Dekanat spätestens innert eines Jahres seit der Promotion 25 gedruckte Verlagsexemplare einzureichen oder bei elektronischer Publikation den Digital Object Identifier (DOI) bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist nach Absatz 1 auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe erstrecken.

## **6. Anrechnung von Leistungskontrollen anderer Universitäten**

### **§ 34 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die an einer anderen in- oder ausländischen Universität im Rahmen eines regulären Studiums oder eines Mobilitätsstudiums abgeschlossenen Leistungskontrollen können unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen angerechnet werden.

<sup>2</sup> Es gelten subsidiär die Bestimmungen der «Vereinbarung zwischen den schweizerischen Rechtsfakultäten über die gegenseitige Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen sowie die Zulassung zum Master und Doktorat vom 8. Juni 2007».

### **§ 35 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Anrechnung setzt allgemein voraus,

- a. dass den Credits eine bewertete Einzelleistung zugrunde liegt,
- b. dass sämtliche im offiziellen Dokument einer anderen Universität ausgewiesenen und anrechenbaren Leistungen angerechnet werden, und
- c. dass die Leistungskontrollen zum Zeitpunkt der Anrechnung nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.

<sup>2</sup> Die an einer anderen Universität absolvierte Leistung kann nur dann als Pflichtmodul der Universität Luzern angerechnet werden, wenn sie inhaltlich und umfangmässig gleichwertig ist. Eine Anrechnung als Seminararbeit im Bachelor oder als Masterarbeit ist nicht möglich.

<sup>3</sup> Die im Rahmen eines Mobilitätsstudiums absolvierten Leistungen können nur angerechnet werden,

- a. wenn das Gesuch um Anrechnung vor Durchführung der Leistungskontrollen bei der Studienberatung eingereicht worden ist,
- b. wenn an derselben Fakultät im gleichen Semester mindestens zwei Leistungskontrollen über juristische Lehrveranstaltungen bestanden worden sind, und
- c. wenn bei Anrechnung von deutschsprachigen Masterveranstaltungen anderer Universitäten in der Schweiz keine äquivalente Veranstaltung an der Universität Luzern angeboten wird.

<sup>4</sup> Die im Rahmen einer Mobilität in deutscher Sprache absolvierten Leistungen können nicht im Bachelorstudium der Universität Luzern angerechnet werden.

### **§ 36 Umfang**

<sup>1</sup> An einer anderen Universität abgeschlossene Leistungskontrollen können angerechnet werden:

- a. im Umfang von höchstens 90 Credits im Bachelorstudium;
- b. im Umfang von höchstens 45 Credits im Masterstudium.

### **§ 37 Anrechnung**

<sup>1</sup> Die Anrechnung von Leistungen erfolgt

- a. in Übernahme der an einer anderen Universität in der Schweiz ausgestellten Note oder «passed/failed»;
- b. bei Universitäten im Ausland mit einem «passed/failed».

<sup>2</sup> Im Bachelorstudium werden für anrechenbare Leistungen die Credits der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern zugewiesen.

<sup>3</sup> Im Masterstudium werden die von der schweizerischen Herkunftsuniversität vergebenen Credits angerechnet; die Credits von Leistungen an ausländischen Universitäten werden anhand des Aufwands berechnet.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **§ 38**

<sup>1</sup> Diese Wegleitung ersetzt diejenige vom 12. Dezember 2016.

<sup>2</sup> Sie tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Luzern, 27. Mai 2024

Im Namen der Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. Nicolas Diebold

Dekan